

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Sportverein SC VelpoSüd (nachfolgend SCVS genannt) ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung mit dem Sitz in Westerkappeln. Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts **Steinfurt unter Nr. 15314** eingetragen und trägt ~~somit~~ den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der SCVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er ist bemüht, an der Entwicklung eines gesunden Kulturlebens und an einer umfassenden Persönlichkeitsbildung seiner Mitglieder mitzuwirken. Er bekennt sich zum Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit zum Sport. Er fördert insbesondere:

- a) den planmäßigen Übungs- und Wettkampfbetrieb,
- b) die Jugendpflege und sinnvolle Freizeitgestaltung,
- c) die Ausbildung von Übungsleitern bzw. -leiterinnen,
- d) gesellige Veranstaltungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Unabhängigkeit und Grundsätze der Tätigkeit

Der SCVS ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein und seine Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integralen Bestandteile wie insbesondere

- die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
- die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
- der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
- die Benennung von Ansprechpersonen.

§ 4 Mitgliedschaft in übergeordneten Organisationen

Der SCVS ist Mitglied des Westdeutschen Tischtennisverbandes e.V., des Deutschen Fußballbundes, des Westdeutschen Fußballverbandes, des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen.

Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des SCVS werden durch die vorliegende Satzung sowie durch die Satzungen und Ordnungen der in § 4 genannten Verbände geregelt.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im SCVS können erwerben:

- a) Personen ab dem 16. Lebensjahr als ordentliche Mitglieder,
- b) Personen unter 16 Jahren als Vereinsangehörige.

Bewerber haben einen schriftlichen Antrag einzureichen, in dem sie sich durch Unterschrift zur Beachtung dieser Satzung bekennen. Bei nicht volljährigen Personen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Vorstand entscheidet über diesen Antrag. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe nicht bekannt gegeben werden. Gegen eine Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge befreit, haben jedoch dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch ~~Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes~~ Austritt aus dem Verein (Kündigung) mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und unter Einhaltung einer Monatsfrist jeweils zum Ende eines Halbjahres,
- b) durch Ausschluss aus dem SCVS gem. § 9 dieser Satzung,
- c) durch Tod.

§ 9 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a) wenn den in § 12 dieser Satzung aufgeführten Mitgliedschaftspflichten zuwidergehandelt wird,
- b) wenn das Mitglied seinen dem SCVS gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten - insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung - nicht nachkommt.

Vereinsangehörige (§ 6b dieser Satzung) und nicht volljährige Mitglieder sind unter Hinweis auf das Ausschlussverfahren so zu verwarnen, dass die Erziehungsberechtigten in Kenntnis gesetzt werden.

§ 10 Ausschlussverfahren

Das Ausschlussverfahren kann von jedem Mitglied des **Gesamtvorstands** gegenüber dem Betroffenen eingeleitet werden. Der Betroffene ist von der Einleitung eines Ausschlussverfahrens unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Über den Ausschluss entscheidet der **Gesamtvorstand** nach Anhörung des Betroffenen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief, mit einer Begründung versehen, zuzustellen.

Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zustellung ein Einspruchsrecht zu. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bzw. die Jahreshauptversammlung.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des SCVS sind insbesondere berechtigt:

- a) die Einrichtungen des SCVS nach Maßgabe der geltenden Ordnungen zu benutzen,
- b) an allen Veranstaltungen und Wettkämpfen des SCVS sowie Sportbetrieb aktiv teilzunehmen, sofern sie die Bedingungen erfüllen (§ 12). Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt Anträge zu stellen und durch Ausübung des Stimmrechts an den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen bzw. der Jahreshauptversammlungen teilzunehmen.

Ordentliche nicht volljährige Mitglieder (§ 6a) können an Mitgliederversammlungen bzw. Jahreshauptversammlungen teilnehmen. Sie sind berechtigt, das Stimmrecht auszuüben. Zur Wirksamkeit der Erklärung bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des SCVS sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung, die Beschlüsse und Ordnungen des SCVS und der unter § 4 dieser Satzung genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des SCVS zu handeln,

- c) zum Banktag der Einziehung der festgelegten Beträge einen Einzug zu ermöglichen,
- d) bei Veranstaltungen nach Kräften mitzuarbeiten.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bzw. die Jahreshauptversammlung bestimmt. **Es können zusätzliche Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Der Beitrag wird halbjährlich per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.**

§ 13 Organe des SCVS

Organe des SCVS sind:

- a) Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung (§ 14 und § 15),
- b) der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 16).
- c) der erweiterte Vorstand (§ 17),

Die Mitgliedschaft in einem Organ des SCVS ist ein Ehrenamt. Eine Erstattung von Auslagen findet nur auf Beschluss des Gesamtvorstands statt.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist wie die Jahreshauptversammlung beschließendes Organ des SCVS. Sie wird nach Bedarf oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder vom Gesamtvorstand einberufen. Im letzten Falle muss die Einberufung spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.

Tag, Beginn und Ort der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung sind mindestens 14 Tage vorher durch Aushang **im Schaukasten neben der Sporthalle Handarpe**, sowie durch Veröffentlichung im „Wochenblatt“ bekanntzugeben.

§ 15 Jahreshauptversammlung

Jährlich einmal sind die stimmberechtigten Mitglieder des SCVS nach Maßgabe der Vorgaben in § 14 dieser Satzung zur Jahreshauptversammlung einzuberufen. ~~Die Anwesenheit der Vereinsangehörigen über 14 Jahren ist erwünscht.~~ Die Jahreshauptversammlung ist wie die Mitgliederversammlung beschließendes Organ des SCVS.

Zum Geschäftsbereich der Jahreshauptversammlung gehören:

- a) Berichte und Entlastung des Vorstands,
- b) Wahl des Vorstands,
- c) Wahl des erweiterten Vorstands,
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Kassen- und des Revisionsberichtes,
- g) Beschlussfassung über Anträge,
- h) Sonstiges.

Ein mit einfacher Mehrheit von den Stimmberechtigten zu wählender Versammlungsleiter schlägt die Entlastung des Vorstands vor und führt die Neuwahlen durch.

Für ein Amt im erweiterten Vorstand kommen nur volljährige Mitglieder in Betracht, die nach Möglichkeit die fachlichen Voraussetzungen für den entsprechenden Verwaltungsbereich des SCVS erfüllen sollen.

Entsprechendes gilt für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 16 **Geschäftsführender** Vorstand

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende/**Finanzvorstand**. ~~Zwei Vorsitzende vertreten zusammen den Verein~~. Zwei Vorsitzende zusammen sind befugt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. **Die Vorstandsmitglieder bestimmen in einer Sitzung die Aufgabenverteilung.**

Die Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Jahreshauptversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

Beschlüsse sind zu protokollieren.

Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

§ 17 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- ~~a) 1. Vorsitzenden~~
- ~~b) 2. Vorsitzenden~~
- ~~e) 3. Vorsitzenden~~
- ~~d) Schriftführer~~
- e) Jugendleitung Tischtennis
- f) Jugendleitung Fußball
- g) Abteilungsleiter Tischtennis
- h) Abteilungsleiter Fußball
- i) Abteilungsleiter Gymnastik

Die Wahl des erweiterten Vorstands erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands bleiben ggf. über ihre Amtszeit hinaus bis zur satzungsmäßigen Bestellung ihrer Nachfolger im Amt, Wiederwahl ist zulässig.

Bei grober Pflichtverletzung ist die Bestellung widerruflich.

Evtl. Ergänzungswahlen nimmt die Mitgliederversammlung bzw. die Jahreshauptversammlung vor.

Ggf. können von einem Mitglied des erweiterten Vorstands - soweit durchführbar - auch zwei der o.a. Aufgabenbereiche übernommen werden.

~~Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal monatlich zusammen.~~

§ 18 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- den Abteilungsleitern,
- Beauftragte für herausgehobene Aufgaben.

Der Gesamtvorstand tritt mindestens alle zwei Monate zusammen.

§ 19 1. Vorsitzender

Neben den Aufgaben gem. § 16 repräsentieren der 1. Vorsitzende den Verein bei entsprechenden Anlässen, überwacht das Vereinsgeschehen und leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Jahreshauptversammlungen und die Sitzungen des Gesamtvorstands.

§ 20 2. Vorsitzender

Neben den Aufgaben gem. § 16 vertritt der 2. Vorsitzende den 1. und 3. Vorsitzenden im Verhinderungsfall. ~~Darüber hinaus ist er für die Bearbeitung aller Immobilienangelegenheiten (Pachtverträge, Erbpachtverträge) zuständig. Er leitet verantwortlich den Bereich Aus- und Weiterbildung.~~

§ 21 3. Vorsitzender

Neben den Aufgaben gem. § 16 vertritt der 3. Vorsitzende den 1. und 2. Vorsitzenden im Verhinderungsfall. ~~Darüber hinaus ist er für die Öffentlichkeitsarbeit und das Sponsorentum zuständig.~~

~~§ 21 Schriftführer~~

~~Dem Schriftführer obliegt der übergeordnete Schriftverkehr des SCVS sowie das Anfertigen der erforderlichen Bekanntmachungen und der Niederschriften über Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane.~~

~~§ 22 – Geschäftsführer Finanzen~~

~~Der Geschäftsführer Finanzen ist für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat bei der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht zu erstatten und den Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr (Kalenderjahr) zur Genehmigung vorzulegen. Unvorhergesehene Zahlungen hat er nur mit Zustimmung des erweiterten Vorstands durchzuführen.~~

~~§ 23 – Geschäftsführer Mitgliederverwaltung~~

~~Der Geschäftsführer Mitgliederverwaltung ist für die Erfassung und Verwaltung der Mitgliederdaten verantwortlich. Er hat auf Basis der Mitgliederstatistiken die Zuschüsse beim Landesportbund, beim Kreissportbund und weiteren Institutionen zu beantragen.~~

~~§ 24 – Sozialwart~~

~~Der Sozialwart ist für alle Sozialangelegenheiten (u.a. Versicherungen) des SCVS zuständig.~~

§ 22 Jugendleitung Tischtennis

Der Jugendwart Tischtennis ist für die Jugendarbeit und den Spielbetrieb der Jugendmannschaften in der Abteilung Tischtennis zuständig.

§ 23 Jugendleitung Fußball

Der Jugendwart Fußball ist für die Jugendarbeit und den Spielbetrieb der Jugendmannschaften in der Abteilung Fußball zuständig.

§ 24 Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter führen verantwortlich die Abteilungen des SCVS gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen bzw. der Jahreshauptversammlungen und des Gesamtvorstands. Je nach Bedarf können zu ihrer Unterstützung vom Vorstand Beisitzer berufen werden. Die Beisitzer haben bei Sitzungen des Gesamtvorstands lediglich beratende Stimme; sie sind jedoch für ihren Geschäftsbereich verantwortlich.

§ 25 Beschlussfähigkeit

Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung sind beschlußfähig wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder (§ 7 und § 11) anwesend sind.

~~Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.~~

§ 26 Abstimmungen; erforderliche Mehrheiten / Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen sind nur zugelassen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten (§ 7 und § 11) dies beantragt.

Zur Annahme eines Antrages ist im Allgemeinen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich; bei Stimmgleichheit in offener Abstimmung entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Ausnahmen von dem Erfordernis der einfachen Stimmenmehrheit gelten für die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 7 2/3-Mehrheit), bei Satzungsänderungen (§ 27 3/4-Mehrheit) und bei Anträgen auf Auflösung des Vereins (§ 30 3/4-Mehrheit).

Der 1. Vorsitzende hat nach jeder Abstimmung die Annahme oder Ablehnung eines Antrages zu verkünden. Das Abstimmungsergebnis kann nur sofort angefochten werden. Über die Zulassung der Anfechtung entscheidet der Vorstand.

§ 27 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bei Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlungen durchgeführt werden.

§ 28 Sonstiges

Zu sämtlichen Versammlungen ~~und Sitzungen~~ ist jeweils eine Niederschrift aufzunehmen, in die besonders alle Beschlüsse wortgetreu übernommen werden müssen. Diese Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Gesamtvorstands zu unterschreiben.

§ 29 Haftung

Der SCVS haftet nicht ~~gegen~~ ~~für~~ eventuelle Risiken im Zusammenhang mit dem Übungs- und Wettkampfbetrieb sowie den Fahrten zu diesen Veranstaltungen oder zu sonstigen Veranstaltungen die im Auftrag des Vereins besucht werden.

Der SCVS ist jedoch durch seine Mitgliedschaft im Landessportbund in den Sportversicherungsvertrag der Sporthilfe e.V. eingebunden, der die vorhandenen Risikobereiche bei der jeweiligen Funktion oder Tätigkeit für den Verein weitgehend abdeckt.

Ergänzend zu diesem Sportversicherungsvertrag hat der SCVS eine besondere „Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz bei Einsatz von Personenkraftwagen (Pkw)“ abzuschließen

Der SCVS haftet auch nicht für die bei Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.

§ 30 Auflösung des Vereins

Der SCVS kann durch Beschluss ~~in einer zu diesem Zwecke einberufenen in zwei binnen Monatsfrist aufeinanderfolgenden~~ Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist jeweils eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Auflösung ~~oder Aufhebung~~ des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 31 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 32 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 24. April 2026 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.